



**LANDKREIS
OSNABRÜCK**

Landkreis Osnabrück · Postfach 25 09 · 49015 Osnabrück

Die Landrätin

Samtgemeinde Bersenbrück
Postfach 13 80
49589 Bersenbrück

Kommunalaufsicht

Datum: 27.05.2020
Zimmer-Nr.: 2019
Auskunft erteilt: Herr Recker
Durchwahl:
Tel.: (0541) 501- 2004
Fax: (0541) 501- 62004
E-Mail: recker@Lkos.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
20 20 10 30 He.

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
11.3 Re

Haushaltssatzung und -plan der Samtgemeinde Bersenbrück für das Haushaltsjahr 2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit genehmige ich § 2 (Kreditermächtigung), § 3 (Verpflichtungsermächtigungen), § 4 (Höchstbetrag der Liquiditätskredite) und § 5 (Samtgemeindeumlage) der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bersenbrück für das Haushaltsjahr 2020.

Rechtsgrundlagen für die Genehmigungen sind § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 111 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG).

I. Hinweise und Bemerkungen:

(■ = kennzeichnet Hinweise für künftige Haushaltsberatungen und Berichts-anforderungen)

Ergebnishaushalt:

Der Ergebnishaushalt 2020 ist in der Planung strukturell nicht ausgeglichen; es wird eine Deckungslücke von 604.300 Euro erwartet. Für die Folgejahre werden laut Finanzplanung Defizite von insgesamt über 1,2 Millionen Euro erwartet. Insgesamt lässt sich auf Basis dieser Daten feststellen, dass die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit im Sinne von § 23 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung nur eingeschränkt gegeben ist.

Aufgrund der defizitären Haushaltslage ist die Samtgemeinde Bersenbrück zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichtet. § 110 Abs. 8 Satz 3 regelt dazu, dass das Haushaltssicherungskonzept grundsätzlich spätestens mit der Haushaltssatzung zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen ist.

Sie haben dazu mitgeteilt, dass aufgrund der Corona-Pandemie die Haushaltsberatungen nur eingeschränkt möglich waren. Es konnten aus zeitlichen Gründen weder Änderungen erörtert werden, die zu einem Haushaltsausgleich hätten führen können, noch konnte ein Haushaltssicherungskonzept beschlossen werden.

Da 2020 aufgrund der Corona-Lage eine besondere Situation besteht, wird das kommunalaufsichtliche Genehmigungsverfahren in diesem Einzelfall ausnahmsweise trotz des fehlenden Haushaltssicherungskonzeptes durchgeführt.

Inzwischen ist ein Entwurf für ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt worden. Nach den hierin beschriebenen bereits feststehenden Änderungen gegenüber dem Haushaltsplan sowie der dargestellten Maßnahmen wird der Haushaltsausgleich im laufenden Jahr erreicht. Die Beschlussfassung für das Haushaltssicherungskonzept ist für die nächste Ratssitzung am 23.06.2020 vorgesehen.

- **Bitte senden Sie mir bis zum 30.06.2020 sowohl das Haushaltssicherungskonzept als auch den entsprechenden Ratsbeschluss zu.**

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Kommunalhaushalte lassen sich derzeit noch nicht abschätzen. Tendenziell besteht jedenfalls das Risiko sinkender Erträge.

- **Unter dem Aspekt der Vorsorge für Ertragsausfälle sollten die Kommunen daher bereits bei der Haushaltsausführung 2020 insbesondere die Aufwandsseite des Ergebnishaushaltes konsequent kritisch hinterfragen.**

Finanzhaushalt:

§ 17 Abs. 1 Nr. 2 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) fordert, dass Kommunen aus Zahlungsüberschüssen der laufenden Verwaltungstätigkeit mindestens die ordentliche Tilgung für Investitionskredite abdecken müssen.

Nach derzeitiger Planung ist diese Vorgabe weder im Finanzhaushalt 2020 noch in den Folgejahren erfüllt. Insgesamt wird im Finanzplanungszeitraum bis 2023 eine Deckungslücke von 1.885.200 Euro ausgewiesen. Darüber hinaus bleibt abzuwarten, wie sich die Corona-Pandemie konkret auf die Einzahlungen der Samtgemeinde auswirken werden.

- **Auch vor dem Hintergrund dieser Unwägbarkeiten müssen Rat und Verwaltung die Haushaltsstrategie konsequent darauf ausrichten, dass in jedem Haushaltsjahr die Zahlungsüberschüsse laufender Verwaltungstätigkeit möglichst mindestens die Höhe der ordentlichen Tilgung für Investitionskredite erreichen.**

Höchstbetrag der Liquiditätskredite:

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird unverändert auf 8 Millionen Euro festgesetzt und übersteigt damit weiterhin deutlich den genehmigungsfreien Rahmen von rund 5,9 Millionen Euro (vgl. § 122 Abs. 2 NKomVG).

Verschuldung:

Für das Haushaltsjahr 2020 und die Folgejahre plant die Samtgemeinde Bersenbrück umfangreiche Investitionen in die kommunale Infrastruktur. Die Ziele, die mit diesen Investitionen verfolgt werden, sind im informativen Vorbericht ausführlich erläutert.

Für die Finanzierung dieser Investitionen besteht ein erheblicher Kreditbedarf. Für das laufende Haushaltsjahr ist eine Kreditermächtigung von 2.966.400 Euro veranschlagt. Abzüglich der geplanten Tilgung von 2.052.900 Euro ergibt sich ein Schuldenanstieg von 913.500 Euro. Hinzu kommt noch ein Haushaltseinzahlungsrest aus Vorjahren von 4.759.400 Euro, so dass die Verschuldung entsprechend ansteigen wird, falls diese Ermächtigung genutzt wird.

Für die Jahre 2021 und 2022 ist ein weiterer Anstieg der Gesamtverschuldung in Höhe von rund 6 Millionen Euro vorgesehen. Im Vorbericht (Seite 68) ist erläutert, dass durch die Konzentration der Investitionsmaßnahmen in den nächsten Jahren der Schuldenstand zunächst ansteigen wird, bevor anschließend die Verschuldung kontinuierlich reduziert werden soll. Durch diese Vorgehensweise will die Samtgemeinde die derzeit günstige Lage auf den Kreditmärkten nutzen. Insgesamt soll laut Vorbereich die Verschuldung der Samtgemeinde künftig zurückgeführt werden. Nach derzeitiger Planung ist es allerdings erst 2023 möglich Schulden abzubauen.

- **Im Anschluss an die aktuelle Phase intensiver Investitionstätigkeit müssen aus meiner Sicht im Rahmen der strategischen Haushaltsplanung wirksame Konzepte entwickelt werden, um die Schulden langfristig deutlich abzubauen. In diesem Zusammenhang halte ich auch weiterhin die Prüfung von Investitionen im Hinblick auf die zeitliche und sachliche Priorität für erforderlich.**

Verpflichtungsermächtigungen:

In § 3 der Haushaltssatzung ist der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 2,9 Millionen Euro festgesetzt worden. Die konkrete Verpflichtungsermächtigung bezieht sich auf die Ersatzbeschaffung einer Feuerwehdrehleiter sowie den Neubau des Bauhofes.

Wirtschaftliche Betätigung:

Die Samtgemeinde hat in den letzten Jahren die wirtschaftliche Betätigung im Sinne der §§ 136/137 NKomVG deutlich ausgeweitet und in diesem Zusammenhang auch mehrere Gesellschaften gegründet.

Die verschiedenen Gesellschaften und Beteiligungen sind finanziell eng mit der Samtgemeinde verbunden. Hier sind insbesondere die Verlustübernahme für die HaseBäder GmbH sowie die Eigenkapitalzuführung an die HaseWohnbau GmbH zu nennen.

- **Aufgrund der Auswirkungen auf den Kernhaushalt muss die Samtgemeinde Bersenbrück im Rahmen des Beteiligungsmanagements alle Möglichkeiten nutzen, um die wirtschaftliche Betätigung wirksam zu steuern.**
- **Hinsichtlich der geplanten Liquiditätsunterstützung für die HaseEnergie GmbH verweise ich auf die rechtlichen Rahmenbedingungen (§ 122 und § 181 NKomVG)**

II. Vergleichsdaten:

Zur Einordnung der Finanzsituation gebe ich Ihnen nachfolgend einige Vergleichswerte (jeweils für Kommunen gleicher Größenklasse) zur Kenntnis:

	SG Bersenbrück 2020	Landkreis 2019	Land 2018*
Samtgemeindeumlage	54 %	50,88 %	
Schuldenstand je Einwohner am Jahresende	1.607 €	1.167 €	647 €

* = verfügbare Daten Landesamt für Statistik Niedersachsen

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


Britta Korfage
Fachdienstleiterin